## Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Sammelfrist bis 1. Oktober 2015

Eidgenössische Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)»

## Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 6. März 2014 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 6. März 2014 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1

<sup>2</sup> SR 161.11

3 SR 311.0

2014-0722 2925

- 2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
  - 1. Aebischer Matthias, Marzilistrasse 10a, 3005 Bern
  - 2. Eder Joachim, Windwurfstrasse 16, 6314 Unterägeri
  - 3. Fehr Jacqueline, Ackeretstrasse 19, 8400 Winterthur
  - 4. Fluri Guido, Huobstrasse 29, 6331 Hünenberg
  - 5. Glättli Balthasar, Hönggerstrasse 148, 8037 Zürich
  - 6. Haller Ursula, Freienhofgasse 17, 3600 Thun
  - 7. Hilafu Marlise-Lisa, Tavernaweg 7, 3184 Wünnewil
  - 8. Huonker Thomas, Ährenweg 1, 8050 Zürich
  - 9. Kessler Margrit, Parkstrasse 14, 9450 Altstätten
  - 10. Mäder Ueli, Fröschgasse 1, 4310 Rheinfelden
  - 11. Müller-Biondi Ursula, Freudenbergstrasse 101, 8044 Zürich
  - 12. Perrinjaguet Sylvie, Chemin de la Payaz 22, 2025 Chez-le-Bart
  - 13. Pöschmann Christof, Felsenaustrasse 61, 7000 Chur
  - 14. Quadranti Rosmarie, Waldackerweg 11, 8604 Volketswil
  - 15. Recordon Luc, Lussex 1, 1008 Jouxtens-Mézery
  - 16. Schmid-Federer Barbara, Dreinepperstrasse 14M, 8708 Männedorf
  - 17. Schneider Schüttel Ursula, Oberes Neugut 21, 3280 Murten
  - 18. Strebel Dominik, Grünmattstrasse 60, 8055 Zürich
  - 19. Streiff Marianne, Kirchgässli 25, 3322 Urtenen-Schönbühl
  - 20. Wahrenberger Roland, Schartenrainstrasse 19a, 5430 Wettingen
  - 21. Zwahlen Walter, Bernstrasse 18, 3045 Meikirch
- Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
- Mitteilung an das Initiativkomitee: Komitee Wiedergutmachungsinitiative, Schauplatzgasse 39, 3011 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 1. April 2014.

18 März 2014 Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## Eidgenössische Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 124a Wiedergutmachung für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

- <sup>1</sup> Bund und Kantone sorgen für die Wiedergutmachung des Unrechts, das insbesondere Heimkinder, Verdingkinder, administrativ versorgte, zwangssterilisierte oder zwangsadoptierte Personen sowie Fahrende aufgrund fürsorgerischer Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen erlitten haben.
- <sup>2</sup> Sie sorgen für eine unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Massnahmen und fördern die Diskussion darüber in der Öffentlichkeit.

Art. 196 Ziff. 125

- 12. Übergangsbestimmung zu Art. 124a (Wiedergutmachung für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen)
- <sup>1</sup> Der Bund errichtet einen Fonds in der Höhe von 500 Millionen Franken für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die vor dem Jahre 1981 vorgenommen wurden.
- <sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind Menschen, die von solchen Massnahmen unmittelbar und schwer betroffen waren. Die Höhe der Wiedergutmachung richtet sich nach dem erlittenen Unrecht. Über die Ausrichtung der Leistungen entscheidet eine unabhängige Kommission.
- <sup>3</sup> Der Fonds wird zwanzig Jahre nach seiner Errichtung aufgelöst. Ein allfälliger Restbetrag wird den Einlegern anteilsmässig rückerstattet.

<sup>4</sup> SR 101

Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.